

10.11.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - U

zu **Punkt ...** der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)

A

1. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 19. Oktober 2023 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, die Transparenz der stationären Versorgungsqualität weiter zu verbessern. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist eine laienverständliche Übersicht zur Qualität der Krankenhausbehandlung, um qualitätsorientierte Auswahlentscheidungen der Patientinnen und Patienten zu fördern. Das vorgelegte Gesetz wird diesem Ziel jedoch nicht gerecht.

Nach Auffassung des Bundesrates nimmt das Gesetz durch eine vorläufige Zuordnung der Leistungsgruppen zu den Krankenhäusern gemäß § 135d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB V die Krankenhausreform in einem zentralen Punkt vorweg, wonach die an weitere Voraussetzungen geknüpfte Zuweisung von Leistungsgruppen durch die dafür zuständigen Länder erfolgt. Die vorläufige Ausweisung von Leistungsgruppen birgt weiterhin das Risiko bei den Patientinnen und Patienten Verunsicherung auszulösen, wenn die im Transparenzverzeichnis veröffentlichte Zuordnung von Leistungsgruppen am Ende nicht mit den Leistungsgruppenzuteilungen der Krankenhausplanungsbehörden der Länder übereinstimmt. Ferner ist eine Fehlsteuerung der Patienten an die Schwerpunkt- und Maximalversorger zu befürchten.

...

Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat für entscheidend, zumindest sicherzustellen, dass die Darstellungen der Leistungsgruppen im Transparenzverzeichnis auf den tatsächlichen Zuweisungen der Leistungsgruppen durch die dafür zuständigen Länder beruhen. Die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses ist daher nicht nur bis Mai 2024, sondern entsprechend weiter nach hinten zu verschieben. Damit korrespondierend ist auch die erste Datenlieferung der Krankenhäuser an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus nach hinten zu verschieben.

Die im Gesetz verankerten Meldepflichten der Krankenhäuser schaffen unnötige Doppelstrukturen und verursachen einen zusätzlichen hohen Bürokratieaufwand. Daher sollte für das Transparenzverzeichnis auf bereits zur Verfügung stehende Daten zurückgegriffen beziehungsweise zumindest eine Harmonisierung der Datenliefer- und -meldepflichten der Krankenhäuser herbeigeführt werden.

Zudem steht den Krankenhäusern gegen die Veröffentlichung im Transparenzverzeichnis lediglich der Rechtsweg zur Sozialgerichtbarkeit offen (vgl. § 135d Absatz 5 SGB V). Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für die Krankenhäuser sind geeignete Vorinstanzen für frühzeitige Beanstandungsmöglichkeiten zu installieren.

Zudem sind die für eine kurzfristige Verbesserung der Liquidität der Krankenhäuser genannten Maßnahmen noch nicht ausreichend. Bis die Vergütungsreform ihre Wirkungen entfalten kann, ist aus Sicht des Bundesrates eine insgesamt tragfähige finanzielle Überbrückungshilfe durch den Bund dringend geboten.

B

2. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C

3. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, für den Fall einer notwendigen stationären Krankenbehandlung Patienten, Angehörigen und Ärzten die Auswahl des am besten geeigneten Krankenhauses durch die Veröffentlichung von bestimmten Informationen zu erleichtern. Der Bundesrat sieht allerdings die Gefahr, dass die im geplanten Transparenzverzeichnis enthaltenen Informationen und Kennzahlen aufgrund ihrer medizinisch-technischen Ausrichtung für Patienten und ihre Angehörigen nur bedingt Orientierung geben werden. Wichtige Aspekte wie beispielsweise die Qualität und Zuverlässigkeit der Kommunikation mit den Patienten und ihren Angehörigen, das Entlassungsmanagement oder der Umgang mit Beschwerden werden weder in § 135d Absatz 3 SGB V noch in der aktuell gültigen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung angesprochen.

Der Bundesrat bittet daher, in der praktischen Umsetzung und gegebenenfalls bei der nächsten Novellierung des Gesetzes dafür zu sorgen, dass das Transparenzverzeichnis tatsächlich alle Kriterien und Informationen enthält, die für Patienten und Angehörige wesentlich sind, und dass diese in einer für Laien verständlichen und zugänglichen Weise aufbereitet werden.